

tungen des Täters entsprechend den Erfordernissen des einzelnen Verfahrens auf ihre Erfüllung zu kontrollieren. In der Regel wird die vom Gericht durchzuführende Kontrolle dadurch verwirklicht, daß ein Vertreter der Betriebsleitung oder Kaderabteilung oder des Kollektivs dem (Gericht zu den festgesetzten Terminen mündlich oder schriftlich berichtet, wie der Täter beweist, daß er die erforderlichen Lehren aus der Verurteilung gezogen hat.

Die Festlegung der konkreten Aufgaben im Rahmen der Arbeitsplatzbindung obliegt der jeweiligen Betriebsleitung und dem Kollektiv. Die Empfehlungen müssen auf die Überwindung der wichtigsten objektiven und subjektiven Bedingungen der Straftat gerichtet sein. Es ist fehlerhaft, schematische Verpflichtungen festzulegen (z. B. Freizeitarbeitern zu leisten), die oft in keiner Beziehung zur Straftat stehen und auch der Weiterentwicklung des Täters nicht dienen.

Ist es nach dem Charakter der Straftat oder aus den in der Person des Täters liegenden Umständen unumgänglich, mit ihm eine andere als die bisher ausgeübte Tätigkeit zu vereinbaren, und ist dies mit einer spürbaren finanziellen Einbuße verbunden, so sollte eine zeitweilige Begrenzung der Vereinbarung über die andere Tätigkeit erfolgen.

2. Eine Unterstützung und Kontrolle des gesellschaftlichen Erziehungsprozesses ist auch dann erforderlich, wenn

— aus dem Gesamtverhalten des Täters zu erwarten ist oder aus einer Information des Kollektivs bekannt wird, daß er bei der Realisierung der festgelegten Maßnahmen erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird oder bereitet;

— das Kollektiv selbst noch mit erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Entwicklung zu kämpfen hat oder vom Kollektiv begünstigende Bedingungen für die Straftat ausgingen.

In diesen Fällen haben das Gericht oder von ihm beauftragte Schöffen in kürzeren Zeitabständen Aussprachen mit dem Kollektiv und dem Täter und, soweit erforderlich, mit den diesem Kollektiv übergeordneten Leitern bzw. mit gesellschaftlichen Organisationen zu führen.

3. In der überwiegenden Zahl der Verfahren, in denen Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden, reicht es aus, mit den zur Hauptverhandlung erschienenen Vertretern aus dem Arbeits- oder sonstigen Lebensbereich zu erörtern, welche Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen sind, weil die beim Täter und beim Kollektiv bestehenden Voraussetzungen ein weiteres Tätigwerden des Gerichts nicht erfordern.

In diesen Verfahren ist es nur erforderlich, die aus dem Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse über die Ursachen und begünstigenden Umstände, die zur Straftat führten, den Vertretern der jeweiligen Kol-

lektive, die an der Hauptverhandlung teilnahmen, darzulegen. Ihnen sind Empfehlungen für die Bewährung und Erziehung des Täters zu geben. In diesen Fällen ist es nicht erforderlich, eine Information über die Realisierung dieser Empfehlungen zu fordern. Die Vertreter des Kollektivs sind darauf hinzuweisen, sich bei auftretenden Schwierigkeiten, mit denen sie nicht selbst fertig werden, mit dem Schöffenkollektiv des Betriebes oder dem Gericht zu konsultieren. In diesem Fall bedarf es keiner Kontrollunterlagen, sondern es genügt ein Vermerk über die mit den Vertretern des Kollektivs festgelegten Maßnahmen.

4. In Verfahren, in denen mit der durchgeführten Hauptverhandlung bereits der notwendige Einfluß auf das künftige Verhalten des Täters erreicht wurde, erübrigt sich ein weiteres Tätigwerden des Gerichts im Sinne der Ziffer 3. Das trifft z. B. auf einige fahrlässig begangene Straftaten zu, bei denen die Schuld des Täters gering ist, er bisher ein tadelloses Verhalten gezeigt und aus der Einwirkung im Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung bereits richtige Schlußfolgerungen für sein künftiges Verhalten gezogen hat.
5. In allen Verfahren, in denen Arbeitsplatzbindung angeordnet wird, hat das Gericht den Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung schriftlich vom Ausgang des Verfahrens zu verständigen und darüber zu informieren, wer vom Kollektiv an der Hauptverhandlung teilgenommen hat und über die Empfehlungen des Gerichts informiert wurde. In allen anderen Verfahren hat das Gericht zu prüfen, ob eine Information über den Ausgang des Strafverfahrens an den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung erfolgen soll. Urteilsausfertigungen sind nicht zu übersenden.
6. Soweit eine Kontrolle erforderlich ist, ist sie von dem Kreisgericht auszuüben, in dessen Bereich der Täter arbeitet oder lebt. Diesem Kreisgericht sind die erforderlichen Unterlagen (Urteilsabschrift, Hinweise über bereits eingeleitete Maßnahmen) zu übersenden.

V.

Die Grundsätze dieser Richtlinie sind im Jugendstrafverfahren und bei der Gewährung bedingter Strafsetzung entsprechend anzuwenden.

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und Bürgschaft vom 21. April 1965 — I Pr 112 — 2,65 — wird aufgehoben.

Berlin, den 14. Dezember 1966

**Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. To e p l i t z  
Präsident